Erweiterte Teilnahmebedingungen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.

zum Landesjugendlager 2026 am 04.–11.07.2026 in Melle

§ 1 (1) Diese Erweiterten Teilnahmebedingungen gelten für das Landesjugendlager 2026 der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. („Landesjugend") vom 4. bis 11. Juli 2026 in Melle und treffen von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Landesjugend vom 1. Januar 2025 in der jeweils aktuellsten Fassung („Teilnahmebedingungen") abweichende Regelungen für diese Maßnahme gemäß § 3 der Teilnahmebedingungen.

(2) Diese Erweiterten Teilnahmebedingungen finden auch Anwendung auf Workshops, die im Rahmen des Freizeitprogramms des Landesjugendlagers angeboten werden.

(3) Soweit diese Erweiterten Teilnahmebedingungen keine Regelung treffen, gelten die Vorschriften der Teilnahmebedingungen fort, hilfsweise entsprechend fort.

Anmeldung und Vertragsschluss

§ 2 (1) Die Teilnahme am Landesjugendlager ist nur nach vorheriger Anmeldung gegenüber der Landesjugend entsprechend des in diesen Vorschriften geregelten Anmeldeverfahrens möglich.

(2) Das Anmeldeverfahren wird von dem Ortsjugendleiter im Namen und für die Rechnung seiner Ortsjugend durchlaufen und hat die Anmeldung seiner Ortsjugend in der im Laufe des Anmeldeverfahrens festgesetzten Besetzung zum Ergebnis. Der Ortsjugendleiter kann sich von seinem Stellvertreter vertreten lassen.

§ 3 (1) Die Anmeldung erfolgt über das für das Landesjugendlager bereitgestellte Anmeldeportal, welches über die Website der Landesjugend abrufbar ist. Es besteht kein Anspruch auf ständige Erreichbarkeit des Anmeldeportals.

(2) Die Landesjugend legt für die Anmeldung eine Frist fest. Diese ist auf der Website der Landesjugend zu veröffentlichen.

(3) Das Absenden der Anmeldung mittels des Anmeldeportals stellt das Angebot auf den Vertragsschluss (§ 145 BGB) dar.

(4) Der Ortsjugendleiter erhält eine Eingangsbestätigung über die Anmeldung an die im Anmeldeportal angegebene Kontaktadresse per E-Mail.

§ 4 (1) Die Landesjugend entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuweisung. Sie ist bei der Zuweisung an der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen nicht gebunden.

(2) Die Zuweisung erfolgt durch Erklärung der Landesjugend gegenüber dem Ortsjugendleiter in Form der Freigabe der Anmeldung im Anmeldeportal. Diese erhält der Ortsjugendleiter an die im Anmeldeportal angegebene Kontaktadresse per E-Mail.

(3) Durch die Zuweisung kommt der Vertrag über die Teilnahme der in der Anmeldeliste angegebenen Anzahl Teilnehmender der Jugendgruppe am Landesjugendlager verbindlich zustande.

§ 5 (1) Bis Ablauf der Anmeldefrist kann der Ortsjugendleiter seine Anmeldung nach den folgenden Absätzen ändern.

(2) Durch eigenständige Bearbeitung der Anmeldung im Anmeldeportal können folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. die Rechnungsdaten der Ortsjugend und des Ortsjugendleiters, ausgenommen die E-Mail-Adresse,
2. die persönlichen Daten der Teilnehmenden, ausgenommen die Zuordnung zu den Altersklassen.

(3) Durch Mitteilung in Textform an die Landesjugend können neben den Änderungen aus Absatz 2 folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. die E-Mail-Adresse des Ortsjugendleiters,
2. die Zuordnung der Teilnehmenden zu den Altersklassen,
3. die Anzahl der angemeldeten Personen, inklusive der Zuordnung zu den Altersklassen.

(4) Die Anpassung der individuellen Teilnehmenden kann beliebig erfolgen. Die Anzahl der angemeldeten Teilnehmenden kann nur erhöht werden; eine Reduktion ist nicht möglich. Eine Bindung an die zuvor angegebenen Zugehörigkeiten zu Altersklassen oder Geschlechtern besteht nicht.

(5) Anpassungen nach Absatz 3 werden dem Ortsjugendleiter bestätigt.

(6) Die Landesjugend ist berechtigt, die Anpassung an der Anmeldung durch begründete Erklärung gegenüber

dem Ortsjugendleiter zurückzuweisen, wenn sie missbräuchlich stattfindet oder sie mit der Lagerordnung oder anderen geltenden Vorgaben nicht vereinbar ist. Die Anpassung ist sodann unwirksam.

§ 6 (1) Nach Ablauf der Anmeldefrist erhält der Ortsjugendleiter an die im Anmeldeportal angegebene Kontaktadresse per E-Mail die Aufforderung zur Abgabe weiterer Informationen zur Teilnahme der Ortsjugend (Anreisemeldung). Es können weitere erforderliche Dokumente beiliegen.

(2) Die Landesjugend legt für die Abgabe der Anreisemeldung und der weiteren Unterlagen jeweils eine Frist fest. Diese sind auf der Website der Landesjugend zu veröffentlichen.

(3) Der Ortsjugendleiter gibt die Anreisemeldung mit den darin geforderten Informationen und die weiteren Unterlagen jeweils ab, indem er sie vollständig und fristgerecht an die Landesjugend zurückschickt. Dies beinhaltet insbesondere alle geforderten Unterschriften und vorzunehmenden Angaben. Optionale Bestandteile sind als solche gekennzeichnet.

§ 7 (1) Bis Ablauf der Frist zur Abgabe der Anreisemeldung kann der Ortsjugendleiter seine Anmeldung nach den folgenden Absätzen ändern.

(2) Die Anpassung der persönlichen Daten der individuellen Teilnehmenden kann durch Mitteilung in Textform an die Landesjugend erfolgen, wenn der Teilnehmende und die ihn ersetzende Person

1. während des Landesjugendlagers minderjährig und
2. dem gleichen Geschlecht zugehörig sind.

Im Übrigen ist die Anpassung individueller Teilnehmender, insbesondere volljähriger Teilnehmender, nicht möglich.

(3) Anpassungen werden dem Ortsjugendleiter bestätigt.

(4) Die Landesjugend ist berechtigt, die Anpassung durch begründete Erklärung gegenüber dem Ortsjugendleiter zurückzuweisen, wenn sie missbräuchlich stattfindet oder sie mit der Lagerordnung oder anderen geltenden Vorgaben nicht vereinbar ist. Die Anpassung ist sodann unwirksam.

§ 8 Es können durch die Landesjugend unabhängig der Frist des § 6 Absätze 1 und 2 weitere Angaben oder Dokumente zur Teilnahme der Jugendgruppe zur Abgabe an die Landesjugend eingefordert werden. Sie kann zur Abgabe eine Frist bestimmen.

Zahlungsbedingungen

§ 9 (1) Für die Teilnahme am Landesjugendlager wird ein Teilnahmebetrag von den teilnehmenden Ortsjugenden erhoben. Die Höhe des Teilnahmebetrages wird von der Landesjugend auf ihrer Website bekanntgegeben.

(2) Der Teilnahmebetrag bemisst sich pro teilnehmender Person, abhängig ihres Alters während des Landesjugendlagers. Der Teilnahmebetrag wird der Ortsjugend in Rechnung gestellt. Eine Rechnungstellung an einzelne Teilnehmende erfolgt nicht.

§ 10 Der Teilnahmebetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungsziel ist der 30.04.2026, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 11 Die Zahlung des Teilnahmebetrages hat per Überweisung an die in der Rechnung angegebene Bankverbindung und unter Angabe des ebendort vorgegebenen Verwendungszweckes zu erfolgen. Eine Zahlung in bar am Veranstaltungsort oder an einem anderen Ort ist ausgeschlossen.

Anmeldung und Vertragsschluss im behelfsmäßigen Verfahren

§ 12 Die Landesjugend kann bestimmen, dass entgegen der Vorschriften der §§ 2 bis 8 die Anmeldung zum Landesjugendlager im behelfsmäßigen Verfahren gemäß der Vorschriften dieses Abschnitts stattfindet. Die Anwendung des behelfsmäßigen Verfahrens ist auf der Website der Landesjugend bekanntzumachen.

§ 13 (1) Die Teilnahme am Landesjugendlager ist nur nach vorheriger Anmeldung entsprechend des in den nachfolgenden Vorschriften geregelten Anmeldeverfahrens möglich. Sie erfolgt in einem zweistufigen Anmeldeverfahren aus Interessenbekundung und verbindlicher Anmeldung.

(2) Das Anmeldeverfahren wird von dem Ortsjugendleiter durchlaufen und hat die Anmeldung seiner Ortsjugend zum Ergebnis. Der Ortsjugendleiter kann sich von seinem Stellvertreter vertreten lassen.

§ 14 (1) Die Interessenbekundung erfolgt über das für das Landesjugendlager bereitgestellte Webformular, welches über die Website der Landesjugend abrufbar ist. Es besteht kein Anspruch auf ständige Erreichbarkeit des Formulars.

(2) Die Landesjugend legt für die Abgabe der Interessenbekundung eine Frist fest. Diese ist auf der Website der Landesjugend zu veröffentlichen.

(3) Durch die Abgabe der Interessenbekundung bekundet der Ortsjugendleiter das Interesse seiner Ortsjugend an der Teilnahme am Landesjugendlager. Sie ist kein bindender Antrag im Sinne des § 145 BGB.

(4) Der Ortsjugendleiter erhält nach Eingang der Interessenbekundung bei der Landesjugend von ihr eine Eingangsbestätigung an die in dem Webformular angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch. Diese ist kein bindender Antrag im Sinne des § 145 BGB.

(5) Die Angaben des Ortsjugendleiters zur Gruppengröße, insbesondere der Zusammensetzung der Gruppe hinsichtlich der Zuordnung der Teilnehmenden in Altersklassen und Geschlechter, sind nach bestem Wissen unter Wahrung von Treu und Glauben zu erteilen.

§ 15 Bis Ablauf der Frist zur Interessenbekundung kann der Ortsjugendleiter die Angaben in seiner Interessenbekundung jederzeit anpassen, indem er entweder

1. das bereitgestellte Webformular erneut ausfüllt, oder
2. die vorzunehmenden Änderungen der Landesjugend in Textform mitteilt.

Anpassungen werden gegenüber dem Ortsjugendleiter entsprechend der Vorschriften des § 14 Absatz 4 bestätigt.

§ 16 (1) Nach Ablauf der Frist zur Interessenbekundung erhält der Ortsjugendleiter an die in der Interessenbekundung angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch die Anmeldeliste. Der Anmeldeliste können weitere zur Anmeldung erforderliche Dokumente beiliegen.

(2) Die Landesjugend legt für die Abgabe der Anmeldeliste und der weiteren Unterlagen jeweils eine Frist fest. Diese sind auf der Website der Landesjugend zu veröffentlichen.

(3) Der Ortsjugendleiter gibt die Anmeldeliste mit den darin geforderten Informationen und die weiteren Unterlagen jeweils ab, indem er sie vollständig und fristgerecht an die Landesjugend zurückschickt. Dies beinhaltet insbesondere alle geforderten Unterschriften und vorzunehmenden Angaben. Optionale Bestandteile sind als solche gekennzeichnet.

(4) Der Ortsjugendleiter ist an die in der Interessenbekundung angegebene Anzahl Teilnehmender, auch an die angegebene Anzahl Teilnehmender in Hinblick auf die Zugehörigkeit zu Altersklassen und Geschlechtern, nicht gebunden.

(5) Die erstmalige Rücksendung der Anmeldeliste stellt das Angebot des Ortsjugendleiters auf den Vertragsschluss über die Teilnahme der in der Anmeldeliste angegebene Anzahl Teilnehmender der Jugendgruppe am Landesjugendlager dar (§ 145 BGB).

§ 17 Nach Erhalt der Anmeldeliste entscheidet die Landesjugend nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuweisung der Jugendgruppe. Die Zuweisung erfolgt durch Erklärung der Landesjugend gegenüber dem Ortsjugendleiter. Durch die Zuweisung kommt der Vertrag über die Teilnahme der in der Anmeldeliste angegebenen Anzahl Teilnehmender der Jugendgruppe am Landesjugendlager verbindlich zustande.

§ 18 (1) Nach der Bestätigung der Anmeldung (§ 17 Satz 2) kann bis Ablauf der Frist zur Abgabe der Anmeldeliste der Ortsjugendleiter die Angaben in der Anmeldeliste jederzeit anpassen, indem er

1. die Anmeldeliste erneut der Landesjugend zuschickt, oder
2. die vorzunehmenden Änderungen der Landesjugend in Textform mitteilt.

Anpassungen werden gegenüber dem Ortsjugendleiter bestätigt.

(2) Die Anpassung der individuellen Teilnehmenden kann beliebig erfolgen. Die Anzahl der angemeldeten Teilnehmenden kann nur erhöht werden; eine Reduktion ist nicht möglich. Eine Bindung an die zuvor angegebenen Zugehörigkeiten zu Altersklassen oder Geschlechtern besteht nicht.

(3) Es ist mit Ablauf der Frist zur Abgabe der Anmeldeliste die zeitlich zuletzt abgegebene Anmeldeliste verbindlich.

§ 19 (1) Nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Anmeldeliste erhält der Ortsjugendleiter an die in der Interessenbekundung angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch die Aufforderung zur Abgabe weiterer Informationen zur Teilnahme der Ortsjugend (Anreisemeldung). Es können weitere erforderliche Dokumente beiliegen.

(2) Die Landesjugend legt für die Abgabe der Anreisemeldung und der weiteren Unterlagen jeweils eine Frist fest. Diese sind auf der Website der Landesjugend zu veröffentlichen.

(3) Der Ortsjugendleiter gibt die Anreisemeldung mit den darin geforderten Informationen und die weiteren Unterlagen jeweils ab, indem er sie vollständig und fristgerecht an die Landesjugend zurückschickt. Dies beinhaltet insbesondere alle geforderten Unterschriften und vorzunehmenden Angaben. Optionale Bestandteile sind als solche gekennzeichnet.

§ 20 (1) Bis Ablauf der Frist zur Abgabe der Anreisemeldung kann der Ortsjugendleiter die Angaben in der Anmeldeliste jederzeit anpassen, indem er

1. die Anmeldeliste erneut der Landesjugend zuschickt, oder
2. die vorzunehmenden Änderungen der Landesjugend in Textform mitteilt.

Anpassungen werden gegenüber dem Ortsjugendleiter bestätigt.

(2) Die Anpassung der Anzahl angemeldeter Teilnehmender und die Anpassung der Anzahl angemeldeter Teilnehmender in Hinblick auf die Zugehörigkeit zu Altersklassen und Geschlechtern sind nicht möglich. Die Anpassung der individuellen Teilnehmenden kann erfolgen, wenn der Angemeldete und der ihn ersetzende Anzumeldende

1. während des Landesjugendlagers minderjährig und
2. dem gleichen Geschlecht zugehörig sind.

Im Übrigen ist die Anpassung individueller Teilnehmender, insbesondere volljähriger Teilnehmender, nicht möglich.

§ 21 Es können durch die Landesjugend unabhängig der Frist des § 19 Absätze 1 und 2 weitere Angaben oder Dokumente zur Teilnahme der Jugendgruppe zur Abgabe an die Landesjugend eingefordert werden. Sie kann zur Abgabe eine Frist bestimmen.

Freizeitprogramm

§ 22 Zu den Workshops, die im Rahmen des Freizeitprogramms des Landesjugendlagers angeboten werden, erfolgt die Anmeldung und Teilnahme nach den Vorschriften der Allgemeinen Teilnahmebedingungen („Teilnahmebedingungen") mit der Maßgabe, dass

1. die Vorschrift des § 5 Absatz 2 der Teilnahmebedingungen nicht anzuwenden ist;
2. an die Stelle des Webformulars das Anmeldeportal tritt;
3. entgegen der Vorschrift des § 6 der Teilnahmebedingungen der Vertrag zwischen der Ortsjugend und der Landesjugend durch die Anmeldung im Anmeldeportal verbindlich zustande kommt;
4. die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Teilnahmebedingungen entfallen;
5. in der Vorschrift des § 9 der Teilnahmebedingungen an die Stelle des Teilnehmenden ein Teilnehmer aus der Ortsjugend tritt;
6. entgegen der Vorschrift des § 10 der Teilnahmebedingungen ein Teilnahmebetrag bestehend aus einem Festpreis ohne Zuschläge oder Rabatte erhoben wird;
7. Zahlungsziel der 31.05.2026 ist, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird.

Sonstige Abweichungen

§ 23 Mit dem Betreten des Lagergeländes oder der Teilnahme an einem Workshop anlässlich des Landesjugendlagers wird die Einwilligung gemäß § 22 Satz 3 der Teilnahmebedingungen erteilt. Durch Mitteilung an die Landesjugend kann der Verwendung widersprochen werden.

§ 24 Zur Teilnahme am Landesjugendlager ist für volljährige Personen stets der Nachweis des § 24 Absatz 1 der Teilnahmebedingungen zu führen. Die Einwilligung gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 1 der Teilnahmebedingungen wird explizit erteilt.

§ 25 Die Vorschrift des § 26 Absatz 3 der Teilnahmebedingungen findet nur auf Antrag und nach Genehmigung der Landesjugendleitung Anwendung.

Schlussbestimmungen

§ 26 Der Landesjugend ist das Recht vorbehalten, diese Erweiterten Teilnahmebedingungen jederzeit zu ändern, wenn die Änderung zur Durchführung des Landesjugendlagers angezeigt ist.